



Änderung ÖPNVG NRW

6.1 Allgemeines

Wie bereits in der Vergangenheit angekündigt, ist seitens des Gesetzgebers eine Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beabsichtigt.

Die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Änderungen sind dabei vorgesehen:

- Die Revision bezüglich der Mittelverteilung der ÖPNV-Pauschalen gemäß § 11 Abs. 1 (in 2010 für den NVR rd. 186,8 Mio. Euro) und § 11 Abs. 2 (in 2010 für den AVV rd. 4,583 Mio. Euro) sowie der pauschalierten Investitionsförderung gemäß § 12 (in 2010 für den NVR rd. 43 Mio. Euro) wird auf das Jahr 2012 verschoben.
- 10 % der Mittel gem. § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 werden in den Jahren 2011 und 2010 unter Vorbehalt zugewiesen. Eine eventuelle Kürzung oder Aufstockung der Pauschalen wird mit der Mittelzuweisung im Jahr 2013 verrechnet.
- Die im aktuell gültigen ÖPNVG NRW vorgesehene Aufstockung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 um die derzeitigen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG (im Jahr 2011 um landesweit 100 Mio. Euro bzw. ab dem Jahr 2012 um landesweit 130 Mio. Euro) wird nicht vorgenommen. Stattdessen werden diese Mittel in der vorgesehenen Höhe in eine gesonderte Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß eines neu geschaffenen § 11a ÖPNVG NRW-E überführt. Für die Mittel wird eine Zweckbindung eingeführt. Mittellempfänger werden die kommunalen Aufgabenträger bzw. der Zweckverband AVV. Die Mittelverteilung auf die Aufgabenträger erfolgt in Anlehnung an die Status-Quo-Situation (2008) nach einem festen prozentualen Schlüssel. Dieser ist aus der gleichzeitig in der Überarbeitung befindlichen Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG NRW ersichtlich. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Leistungen bei mehreren Aufgabenträgern, so erfolgt die Zuordnung im Verhältnis der Wagen-km-Leistungen.
- Durch den neu geschaffenen § 16 wird eine Auskunftspflicht der Aufgabenträger gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein Westfalen (MWEBWV) bezüglich der Mittelverwendung und der vertraglichen Verpflichtungen aufgenommen.
- Die Gesetzesänderung soll bereits zum 01.01.2011 in Kraft treten. Die Laufzeit ist bis Ende des Jahres 2015 begrenzt.

Die endgültige Beratung und Verabschiedung durch den Landtag NRW ist für den 15. oder 16. Dezember dieses Jahres vorgesehen. Eine detaillierte Erläuterung der vorgesehenen Änderungen und der daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten erfolgt in der Sitzung.

6.2 ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Die aktuell in Kraft befindliche AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW hatte ursprünglich eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2009 und ist in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV am 16.12.2009 im Rahmen des Tagesordnungspunktes 12 durch Beschluss 26/2009 um ein Jahr prolongiert worden.

Da die Arbeiten an einer neuen Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch aufgrund der sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird empfohlen, die aktuelle Richtlinie nochmals um ein Jahr zu prolongieren. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 26/2009 sowie auf die Auskünfte, die im Rahmen des Tagesordnungspunktes 12 der Sitzung am 16.12.2009 insbesondere von Herrn Marszalek von PwC, Düsseldorf, gegeben worden sind, wird verwiesen. Diese gelten weiterhin.

Da die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach dem aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – die ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW aufstocken, sondern in einem eigenständigen neuen § 11a geregelt werden, müssen aufgrund dessen auch keine diesbezüglichen neuen Regelungen in die AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 aufgenommen werden. Von daher ist eine Verlängerung der Laufzeit der ansonsten unveränderten Förderrichtlinie bis zum 31.12.2011 ausreichend.

Erste Überlegungen zu einer zukünftigen qualitätsbezogenen Vorhaltekostenförderung werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

Für die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW-E soll eine eigene Förderrichtlinie entworfen werden. Diesbezüglich wird auf den Tagesordnungspunkt 6.3 verwiesen.

Beschlussempfehlung 16a/2010

Die Verbandsversammlung stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der „AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ bis zum Ende des Jahres 2011 zu.

6.3 Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW-E

Wie bereits unter dem Tagesordnungspunkt 6.1 erläutert, ist vorgesehen, eine gesonderte Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß eines neuen § 11a ÖPNVG NRW-E zu schaffen.

Folgende Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel sind im Gesetz bzw. in der zugehörigen Verwaltungsvorschrift vorgesehen:

- Mindestens 87,5 % der Pauschale sind für den Ausgleich von Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind, an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

- Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife (Verbundtarife) müssen die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Fahrausweise in ihrer Höhe spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 % unterschreiten.
- Maßstab für die Verteilung der Pauschale an die Verkehrsunternehmen sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres.
- Weiterleitung der Pauschale soll auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.
- Bis zu 12,5 % der Pauschale dürfen für Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet werden.
- 70 % der Pauschale werden zum 01.05. und die restlichen 30 % zum 01.10. des jeweiligen Jahres ausgezahlt.
- Bei der Verwendung der Mittel sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
- Zinserträge sind zur Aufstockung der Pauschale zu verwenden.
- Verwendung der Pauschale ist bis zum 30.06. des Folgejahres möglich.
- Verwendungsnachweise der Aufgabenträger sind den Bezirksregierungen bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

Erste Berechnungen der AVV GmbH auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zur Verteilung von 87,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale führten zu erheblichen Verwerfungen hinsichtlich der Mittelzuweisung zwischen den Verkehrsunternehmen. Hierdurch wären das „Schüler-Ticket-Modell“ und die Angebote im Schülerverkehr insbesondere in der Fläche gefährdet. Ein konsensfähiger Lösungsansatz, der den gesetzlichen Vorgaben genügt, liegt mittlerweile vor (Konsensmodell). Dieser sieht vor, aus den verbleibenden 12,5 % der Mittel abzüglich eines Verwaltungsanteiles einen Härtefallausgleich zu schaffen. Es ist notwendig, sofern die angedachte Gesetzesänderung in Kraft tritt, eine AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zu schaffen. Diese Förderrichtlinie in Verbindung mit der Satzung für den Zweckverband AVV stellt die Allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Richtlinie befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Es ist vorgesehen, die Richtlinie Anfang des kommenden Jahres beschlussfähig vorlegen zu können. Weitere Ausführungen zu der Thematik erfolgen in der Sitzung.

Beschlussempfehlung 16b/2010

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsführung der AVV GmbH, in Zusammenarbeit mit PwC auf Basis der dargelegten Eckpunkte eine AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zu erarbeiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.